

Radon-Messung

Die Radon-Messung ist bereits ab 31.12.2020 Pflicht für ALLE privaten und öffentlichen Arbeitgeber und Selbständige zu Räumen in Keller- und in Erdgeschoss von Bestandsbauten mit Lage in einem Radonvorsorgegebiet (hier: In Sachsen gesamtes Erzgebirge mit Vorgebirge).

Die Radonmessung ist bei allen Arbeitsstätten im Kellergeschoss und auch im Erdgeschoss ab 31.12.2020 als Pflicht für alle Räumlichkeiten in einem Radonvorsorgegebiet zu realisieren. Die Messungen müssen bis 30.06.2022 abgeschlossen sein.

Radonvorsorgegebiete sind Gebiete, in denen erwartet wird, dass die Radon-222-Aktivitätskonzentration im Jahresmittel in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet.

Dieser Referenzwert ist kein Grenzwert, sondern ein festgelegter Wert, der als Maßstab für die Prüfung der Angemessenheit von Maßnahmen dient.

In Sachsen liegt das gesamte Erzgebirge mit dem Vorgebirge in einem Radonvorsorgegebiet gemäß Strahlenschutzgesetz §§ 127 - 128 i. V. mit der Allgemeinverfügung Sachsen vom 03.12.2020 des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) – Sächsisches Amtsblatt 49/2020 vom 03.12.2020 auf der Grundlage von § 121 Absatz 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz.

Der genaue Bereich des Radonvorsorgegebiets z. B. (!) einschließlich Freiberg, Augustusburg, Brand-Erbisdorf, Eppendorf, Flöha, Oederan, Auerbach/V., Klingenthal, Rodewisch, Wilkau-Haßlau, Annaberg-Buchholz, Amtsberg, Auerbach, Burkhardtsdorf, Crottendorf, Eibenstock, Johannegeorgenstadt, Marienberg, Oberwiesenthal, Olbernhau, Pockau, Schneeberg, Schwarzenberg, Seiffen/E., Stollberg/E., Stützengrün, Thalheim/E., Zschopau, Altenberg, Dippoldiswalde, Freital, Kreischa, Tharandt ist unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/36628/documents/56666> aufrufbar.

Dabei müssen die Radonmessungen

- über die Gesamtdauer von 12 Monaten (§155 Strahlenschutzverordnung) und zwar
- durch eine vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) anerkannte Stelle für Radonmessungen durchgeführt werden.

Also nicht wie bisher sporadische und kurzzeitige Eigen-Messungen mit selbst für nur 40,- € erworbenen Mess-Geräten.

Die Messdauer von 12 Monaten wurde dabei vorgegeben, da im Sommer häufig niedrigere und im Winter häufig höhere Werte gemessen werden.

Nach einem Wochenende mit Arbeitsruhe werden ebenfalls häufig höhere Werte festgestellt, die dann ab Arbeitsbeginn am Montag wegen gebrauchstypischen Luftwechselln wie durch übliche Öffnung von Türen und Fenstern oder Werkhallenrolltoren sowie Heizung mit dadurch erfolgter Luftumwälzung sofort deutlich sinken.

Selbst einfache elektrische Lüfter in Fenstern für 50,- € reduzieren sofort die Messwerte wegen dadurch erfolgenden Luftwechselln mit unbelasteter Außenluft.

Die Messergebnisse müssen innerhalb von 18 Monaten und damit bis 30.06.2022 vorliegen.

Da dies derzeit nicht mehr realisierbar ist, müssen Arbeitgeber ggf. sofort eine anerkannte Stelle mit der Radonmessung beauftragen und parallel beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als zuständiger Behörde eine Fristverlängerung beantragen (§ 127 Abs. 1 Satz 5 Strahlenschutzgesetz).

Vom BfS anerkannte Stellen zur Radonmessung in Sachsen sind beispielhaft mit angegebener Telefonnummer

- artec umweltpraxis gmbh in Löbnitz/Erzgebirge 03771-33 350,
- Bergsicherung Schneeberg 03772-29 124,
- Bergsicherung Sachsen auch in Schneeberg 03772-372 95-63 und 0173 86 90 770 und
- GEOPRAX Bergtechnisches Ingenieurbüro in Chemnitz 0371-33 00241 oder 0172-97 93 931.

Also ist bei bisher nicht erfolgter Realisierung der Pflicht zur Radon-Messung sofort mit einer der anerkannten Stellen die Radon-Messung selbständig zu klären und sofort zu beauftragen.

Der Arbeitgeber bzw. Selbständige muss die Messergebnisse dann den Beschäftigten und zusätzlich dem Betriebs- bzw. Personalrat zur Information geben - § 127 Abs. 4 und § 128 Abs. 3 Strahlenschutzgesetz.

Die Messergebnisse müssen vom Arbeitgeber auch aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Die Aufzeichnungen zu den Messungen müssen mindestens folgende Informationen enthalten:

- Anlass der Messung,
- Datum Beginn und Ende der Messungen,
- Standort der Betriebsstätte und deren wesentliche Eigenschaften,
- Lage des gemessenen Arbeitsplatzes in der Betriebsstätte,
- Lage des Messortes und
- Art des verwendeten Messgerätes und des Messverfahrens.

Bei Überschreitung des Referenzwertes von 300 Bq/m³ sind vom Arbeitgeber sofort Reduzierungsmaßnahmen wie Änderung der Luftwechselrate oder durch bauliche Maßnahmen vorzunehmen.

Eine Anmeldung bei der Behörde ist unverzüglich zu sichern und innerhalb von 6 Monaten nach der Anmeldung eine Abschätzung der Exposition vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Innerhalb von 24 Monaten nach Feststellung der Überschreitung des Referenzwertes muss mit Messgeräten einer anerkannten Stelle 12 Monate lang erneut gemessen werden.

Bei größer 6 mSv/a ist beruflicher Strahlenschutz zu sichern – bei kleiner/gleich 6 mSv/a ist eine regelmäßige Prüfung vorzunehmen.

Reiner Brumme

Rechtsanwalt Fachanwalt Bau- und Architektenrecht Schlichter + Schiedsrichter

Chemnitz Tel.: 0371 / 808 11 88 info@ra-brumme.de www.ra-brumme.de